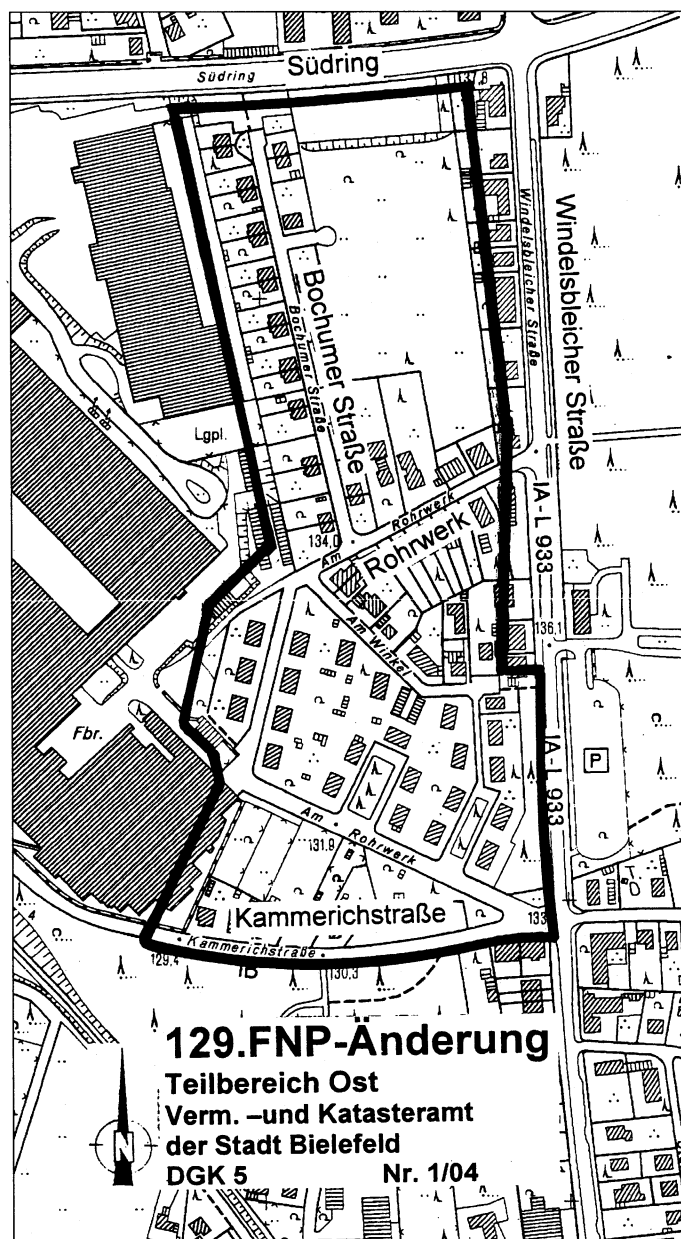
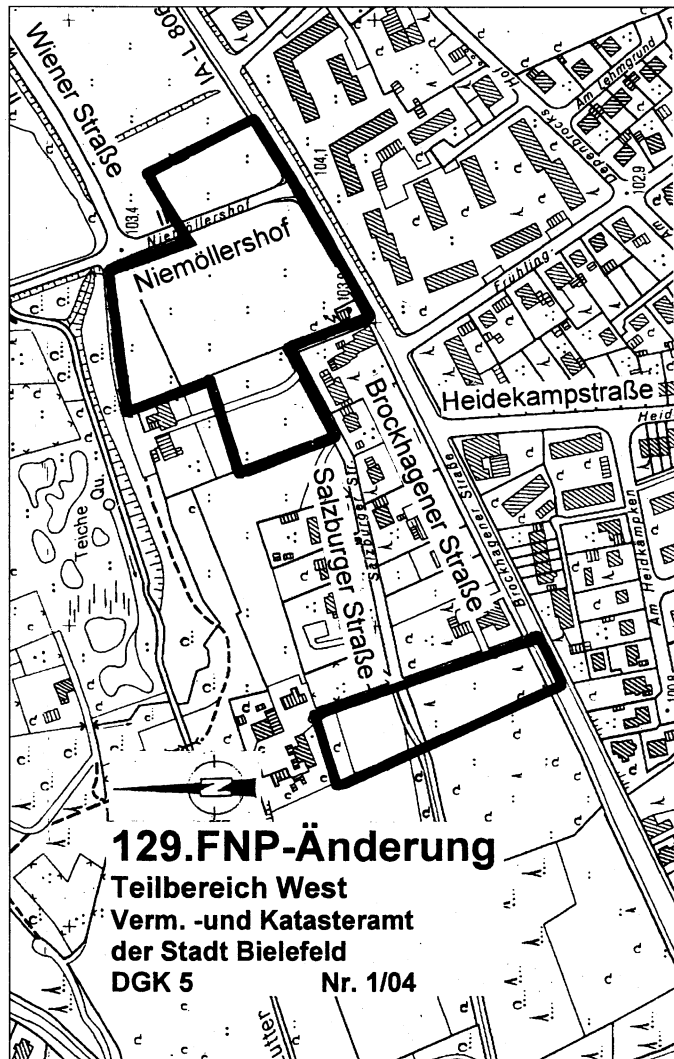


Bekanntmachung

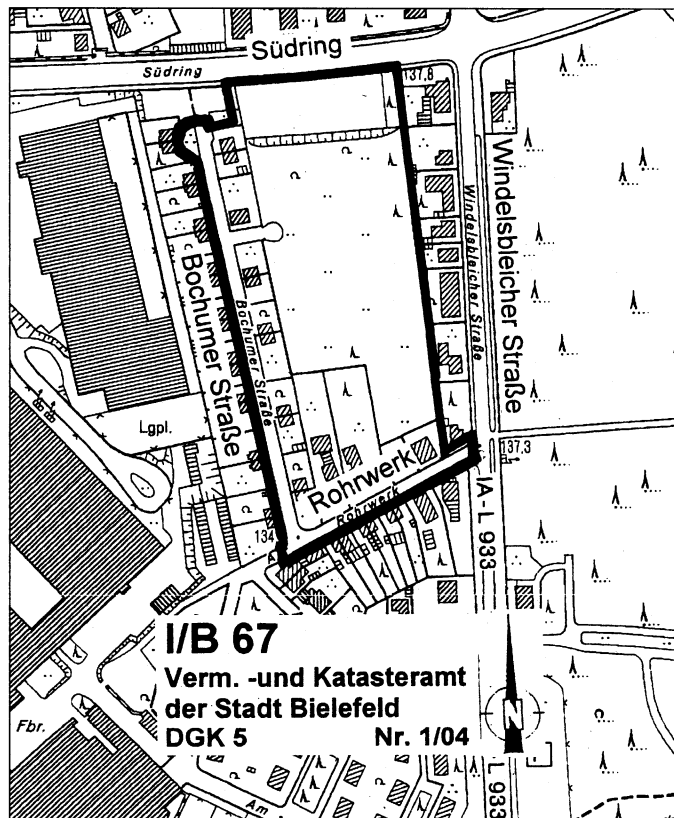
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.09.2010 den **Bebauungsplan Nr. I/B 67 „Wohngebiet Bochumer Straße“** für das Gebiet zwischen Südring, Windelsbleicher Straße, Straße ‚Am Rohrwerk‘ und Bochumer Straße (Gemarkung Brackwede, Flur 14) – Stadtbezirk Brackwede – als Satzung und die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen an der Bochumer Straße / Am Rohrwerk“ abschließend beschlossen.





129.FNP-Änderung

Teilbereich West
Verm. -und Katasteramt
der Stadt Bielefeld
DGK 5 Nr. 1/04



I/B 67

Verm. -und Katasteramt
der Stadt Bielefeld
DGK 5 Nr. 1/04

In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) von der Bezirksregierung Detmold mit folgender Verfügung genehmigt:

„Bezirksregierung Detmold
Az. 35.21.10-1/B.352

Detmold, 15.11.2010

Genehmigung der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen an der Bochumer Straße / Am Rohrwerk“ der Stadt Bielefeld

Bericht vom: 29.09.2010
[...]

Ihren mit o. a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan.

Im Auftrag
gez. Tappe“

Der Satzungsbeschluss des Rates für den Bebauungsplan Nr. I/B 67 „Wohngebiet Bochumer Straße“ und die Erteilung der Genehmigung für die 129. Flächennutzungsplan-Änderung werden hiermit gemäß §§ 6 Abs. 5, 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft und die Flächennutzungsplanänderung wird wirksam. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß §§ 6 Abs. 5, 10 Abs. 3 BauGB werden der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Bauberatung des Bauamtes der Stadt, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, Erdgeschoss, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 08.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 08.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 14.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nachrichtlich werden die Pläne auch im Bezirksamt Brackwede, Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld, zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) bereitgehalten.

Hinweise

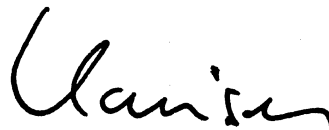
I. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bielefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- II. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung und der Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die Änderung des Flächennutzungsplanes sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 19.11.2010



Clausen
Oberbürgermeister